

Abschrift

Sozialgericht Cottbus

Az.: S 26 SB 127/21



Eingegangen

10. Jan. 2023

Rechtsanwalt

Dr. Jens-Torsten Lehmann

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Land Brandenburg
vertreten durch:
Landesamt für Soziales und Versorgung Cottbus
vertreten durch die Präsidentin
Lipezker Straße 45, Haus 6, 03048 Cottbus

- Beklagter -

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Cottbus auf die mündliche Verhandlung vom 12. Dezember 2022 durch den Richter am Sozialgericht sowie die ehrenamtliche Richterin und den ehrenamtlichen Richter

für Recht erkannt:

- I. Der Beklagte wird unter Änderung des Bescheides vom 01.02.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.05.2021 verurteilt, bei der Klägerin das Merkzeichen aG ab 29.10.2020 festzustellen.
- II. Die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin hat der Beklagte zu tragen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Zuerkennung des Merkzeichens aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) streitig.

Die 1955 geborene Klägerin stellte am 29.10.2020 (Eingangsdatum) beim Beklagten einen Antrag auf Durchführung des Feststellungsverfahrens und auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises nach dem IX. Sozialgesetzbuch sowie auf Zuerkennung des Merkzeichens aG. Die Klägerin gab im Antrag an, bei ihr sei ein Lungenkarzinom, COPD, Herz- und Niereninsuffizienz, Diabetes mellitus und Hypertonie gegeben. Ihrem Antrag fügte die Klägerin u. a. die Epikrise des über den stationären Aufenthalt vom bis sowie ein Pflegegutachten nach Aktenlage über die Zuerkennung des Pflegegrad III ab 01.09.2020 bei.

Der Beklagte zog einen Befundbericht vom Pneumologen Dr. nebst weiteren Unterlagen bei.

Nach Abgabe einer Stellungnahme durch die Versorgungsärztin Dr. erteilte der Beklagte am 01.02.2020 einen Feststellungsbescheid und gewährte der Klägerin mit diesem einen GdB in Höhe von 100 ab 29.10.2020 wegen chronischer Gewebeneubildung der linken Lunge. Die Zuerkennung des von der Klägerin begehrten Merkzeichens aG lehnte der Beklagte mit dem vorgenannten Bescheid ab.

Gegen den Bescheid vom 01.02.2021 erhob die Klägerin am 24.02.2021 (Eingangsdatum) Widerspruch und begehrte mit diesem die Zuerkennung des Merkzeichens aG. Ihrem Widerspruch fügte die Klägerin eine ärztliche Bescheinigung zum Antrag für das Merkzeichen aG der Anästhesistin vom 12.02.2021 bei.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens holte der Beklagte weitere Befundberichte vom Internisten und Pulmologen Dipl.-Med. und der Internistin und Kardiologin ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28.05.2021 stellte der Beklagte neben dem GdB in Höhe von 100 auch das Merkzeichen G bei der Klägerin fest, lehnte darüber hinaus jedoch die Zuerkennung des Merkzeichens aG ab.

Die Klageerhebung zum Sozialgericht Cottbus datiert vom 21.06.2021.

Mit dem Klageverfahren begehrt die Klägerin die Zuerkennung des Merkzeichens aG.

Zur Klagebegründung führt die Klägerin u. a. aus, die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens aG seien aufgrund des bei ihr bestehenden Lungenkarzinoms sowie den weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigungen gegeben.

Der Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Änderung des Bescheides vom 01.02.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.05.2021 zu verurteilen, bei ihr das Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen für das Merkzeichen aG festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung des Klageabweisungsantrages verweist der Beklagte auf die Inhalte der ergangenen Bescheide und die im Rahmen des Klageverfahrens eingereichten versorgungsärztlichen Stellungnahmen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Beiziehung von Befundberichten der behandelnden Ärzte:

- Dr. (Pneumologe),
- Dr. (Internistin und Onkologin),
- (Allgemeinmediziner) und
- Dipl.-Med. (Internist und Pneumologe).

Zur weiteren Beweiserhebung hat das Gericht den Sachverständigen mit der Erstellung eines ärztlichen Gutachtens nach ambulanter Untersuchung der Klägerin beauftragt.

Nach Bekanntgabe des Gutachtens an die Beteiligten hat der Beklagte eine versorgungsärztliche Stellungnahme mit dem Datum vom 25.08.2022 zur Gerichtsakte gereicht, hierauf hat der Sachverständige in seiner Sachverständigenäußerung vom 18.09.2022 reagiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die eingereichten Schriftsätze und auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Die die Klägerin betreffende Schwerbehindertenakte des Beklagten, 10377135, hat dem Gericht vorgelegen und ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig und begründet, d. h. der Beklagte hat unter Änderung des Bescheides vom 01.02.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.05.2021, der Klägerin das Merkzeichen aG ab 29.10.2020 zuzuerkennen.

Gemäß § 152 Abs. 4 Sozialgesetzbuch IX – SGB IX – sind neben dem Vorliegen der Behinderung weitere gesundheitliche Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen, so treffen die zuständigen Behörden die erforderlichen Feststellungen im Verfahren nach Absatz 1. In § 152 Absatz 5 Satz

1 SGB IX wird bestimmt, dass auf Antrag des behinderten Menschen die zuständigen Behörden aufgrund einer Feststellung der Behinderung einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung sowie im Falle des Absatzes 4 über weitere gesundheitliche Merkmale ausstellen. In der Schwerbehindertenausweisverordnung bestimmt § 3 Absatz 1 Nr. 1, dass im Ausweis das Merkzeichen aG einzutragen ist, wenn der schwerbehinderte Mensch außergewöhnlich Gehbehindert im Sinne des § 229 Absatz 3 des SGB IX ist. § 229 Absatz 3 SGB IX beinhaltet folgende Festlegung:

„Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht. Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die aufgrund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind. Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atemsystems) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn nach versorgungsärztlicher Feststellung die Auswirkung der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie der unter Satz 1 genannten Beeinträchtigung gleich kommt.“

Die vorgenannten Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens aG sind zur Überzeugung des Gerichts gegeben, denn ausweislich des Gutachtens des Sachverständigen erfüllt die Klägerin die Voraussetzungen für die Vergabe des Merkzeichens aG.

Das Gericht folgt den Feststellungen des Sachverständigen, die es für zutreffend und richtig erachtet.

Die Klägerin erkrankte im September 2020 an einem nicht kurativ zu behandelnden, kleinzelligen Lungenkarzinom links zentral, welches in der Folge sowohl mittels wiederholter Bestrahlung sowie wiederholten Zyklen einer Chemotherapie palliativ behandelt wurde. Neben dem Fortbestehenden Tumorleiden entwickelte sich insbesondere durch die Bestrahlung ein sogenannter Fibrothorax im Bereich der linken Lunge. Hierbei handelt es sich um eine durch die Bestrahlung induzierten entzündlichen Prozess, der in der Folge zur Umwandlung von Rippenfellgewebe und funktionsfähigem Lungengewebe hin zu funktionslosem Bindegewebe führt. Im Rahmen der körperlichen Untersuchung beim Sachverständigen stellte sich die Klägerin sitzend im Rollstuhl mit Versorgung eines mobilen Sauerstoffgerätes vor. In der Häuslichkeit verfügt die Klägerin über ein stationäres Sauerstoffgerät. Bei der Untersuchung selbst war schon beim an- und auskleiden und dann deutlich bei der körperlichen Untersuchung eine Kurzatmigkeit trotz Versorgung mit dem mobilen Sauerstoffgerät feststellbar. Eine Belastungsuntersuchung mittels Fahrrad-Spiroergometrie war aufgrund der Hinfälligkeit der Klägerin nicht möglich. Die Durchführung eines 6-Minuten-Gehtestes ergab eine Gehstrecke von 28 Meter nach 2 Minuten und 28 Sekunden. Danach erfolgte ein Abbruch wegen allgemeiner Schwäche und Luftnot trotz Versorgung mit dem mobilen Sauerstoffgerät.

Insgesamt zeigte sich im Rahmen der Untersuchung beim Sachverständigen bei der Klägerin das Bild eines fortgeschrittenen Tumorleidens in palliativer Situation mit gesamtkörperlicher Einschränkung und deutlicher allgemeiner körperlicher Beeinträchtigung. Hier zeigte sich insbesondere im Rahmen der durchgeführten Testungen eine mittel- bis schwergradige Einschränkung des Gastransfers, welcher ein Maß dafür darstellt, wie der Sauerstoff aus der Luft in das Blut diffundiert. Ursache für letztere Funktionsstörung dürften neben der Tumorerkrankung und der möglicherweise bestehenden Neurokarzinose insbesondere die durch die Bestrahlung induzierten fibrotischen Veränderungen seien, welche letztlich neben dem weiterhin vorhandenen Tumor zu einem sogenannten Fibrothorax geführt haben. Hier führt das in funktionsloses Bindegewebe umgewandelte Lungen- und Rippenfellgewebe zu einer schwergradigen Störung der Sauerstoffaufnahme. Hiervon ausgehend stellt der Sachverständige eine Einschränkung der Lungenfunktion schweren Grades und eine schwerste Beeinträchtigung bei

metastasierendem Tumorleiden mit starker Auszehrung und fortschreitendem Kräfteverfall fest. Nach den Feststellungen des Sachverständigen , welchem sich das Gericht anschließt, ist die Klägerin nicht in der Lage, sich andauernd ohne fremde Hilfe oder ohne große Anstrengungen außerhalb ihres Kraftfahrzeuges zu bewegen. Darüber hinaus ist die Klägerin auch dauerhaft, auch für sehr kurze Entfernungen, auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen.

Neben der chronischen Gewebeneubildung der linken Lunge, die für sich allein schon einen GdB in Höhe von 100 bedingt, besteht bei der Klägerin ein insulinabhängiger Diabetes mellitus mit einem Einzel-GdB in Höhe von 30, eine chronische Nierenkrankheit im Stadium III mit einem Einzel-GdB in Höhe von 30, eine obstruktive Schlafapnoe mit einem Einzel-GdB in Höhe von 20 und ein arterieller Hypertonus mit einem Einzel-GdB in Höhe von 10.

Entgegen der Auffassung des Beklagten sind die in § 229 Absatz 3 genannten Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens aG in der Person der Klägerin gegeben, denn die Klägerin ist ausweislich des vom Sachverständigen durchgeführten Gehtests lediglich in der Lage gewesen, eine Wegstrecke von 28 Meter, langsam ebenerdig unter Benutzung eines mobilen Sauerstoffgerätes zurückzulegen. Nach den zurückgelegten 28 m erfolgte ein Abbruch des Gehtests wegen Luftnot und allgemeiner Schwäche. Somit erfüllt die Klägerin die vom Bundessozialgericht für die Zuerkennung des Merkzeichen aG aufgestellten Kriterien (BSG-Urteil vom 10.12.2002 – B 9 SB 7/01 R – zitiert nach juris), denn danach ist die für das Merkzeichen aG geforderte große körperliche Anstrengung z. B. erst dann anzunehmen, wenn selbst bei einer Wegstreckenlimitierung von 30 Metern diese darauf beruht, dass der Betroffene bereits nach dieser kurzen Strecke erschöpft ist und er neue Kräfte sammeln muss, bevor er weitergehen kann. Dies ist letztlich bei der Klägerin eindeutig der Fall.

Nach alledem war die Klage erfolgreich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem
Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Cottbus
Vom-Stein-Straße 28
03050 Cottbus

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte
eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag
enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und
Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts
einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten
Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln
(§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum
Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der
Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des
Urteils bei dem Sozialgericht Potsdam schriftlich oder in elektronischer Form zu
stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts
einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten
Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln
(§ 65d Satz 1 SGG). Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Lehnt
das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so
beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von
neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und
Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments
gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren
Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.